

Entwurf neue Satzung für
Jahreshauptversammlung

SATZUNG

PHOENIX HAGEN e. V.

Begründung:

Die neue veränderte Satzung ist nötig, um den Anforderungen für die e.V. und der Zukunft gerecht zu werden. Ebenfalls werden die Organe neu geregelt.

INHALT:

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Aufsichtsrat.....	7
§ 13 Kassen Ordnung und Kassenprüfung	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8
§ 15 Datenschutz.....	9
§ 16 Übergangsvorschriften.....	9

Präambel

Phoenix Hagen e.V. wurde am 24.05.2017 in Hagen gegründet und nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung im Vereinsregister Hagen eingetragen.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Phoenix e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (2) Der Ehrenkodex ist für alle Vorstände, Aufsichtsrat ehrenamtliche Mitarbeiter von Phoenix e.V. WBV verbindlich.
- (3) Phoenix Hagen e.V. duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.
- (4) Phoenix Hagen e.V. bekennt sich zum Amateur- Leistungssport.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

PHOENIX HAGEN e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hagen. VR 3040

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Bereich der Sportart Basketball und sozialer Projekte in Schulen, Kitas, sonstiger Einrichtungen aber auch des Cheerleading, unter potentiellen Einschluss der Teilnahme am Spielbetrieb der Nachwuchsbasketball Bundesliga sowie der Jugendbasketball Bundesliga und anderen Jugend- oder Seniorenligen sowie der sonstigen Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Basketballverband e.V. und im Stadt-sportbund Hagen e.V., sowie Landessportbund NRW

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, ehrenamtlichen Vorstände und Aufsichtsräte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Prüfung erfolgt vorab und Beiträge werden nur im LEV-Verfahren eingezogen. Dazu erteilt das Mitglied dem Verein ein Mandat.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt in Schriftform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder Geschäftsführung und ist auch elektronisch an mitgliederverwaltung.ev@phoenix-hagen.de möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die sonstigen Kündigungsfristen sind im Aufnahmeantrag geregelt.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ins- besondere Vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung gegen die Satzung und bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Der Vorstand entscheidet darüber in seinen Sitzungen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand oder Geschäftsführung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die
Oberprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand bestimmt und in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten der Beitragszahlungen geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, § 26 BGB
- der Geschäftsführer, besonderer Vertreter § 30 BGB
- der Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorstandsvorsitzender
Vorstand Finanzen und Marketing
Vorstand Sport

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen:

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ein eigenes Stimmrecht, idealerweise sind sie jeweils primär für einzelne Ressorts des Vereins zusätzlich beratend tätig.

Für verdiente Personen kann die ordentliche Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden bestimmen. Der Vorschlag erfolgt durch den Aufsichtsrat.

- (2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und können nur Vereinsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats bleiben so lange im Amt, bis jeweils neue Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats gewählt worden sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und Ehrenvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Dies schließt den Ersatz von Aufwendungen, für die Vorstands-, und Aufsichtsratsmitglieder nicht aus. Geschäftsführer/in können in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden eine entsprechende Vergütung erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung, ^{1,,} der Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt elektronisch an die Mitglieder und mit der Veröffentlichung auf der Homepage. Die Einladung muss 4 Wochen vor der Versammlung mit Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt für alle aktiven und passiven Mitglieder (Beitragszahler).
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es auf der Homepage veröffentlicht

worden ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann alternativ in Textform an die vom Vereinsmitglied im Aufnahmeantrag angegebene Emailadresse elektronisch gerichtet werden. Die Pflicht zur Mitteilung einer Änderung seiner Emailadresse obliegt dem Vereinsmitglied. Im Fall von nicht zustellbaren Emails ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen erneuten Zustellversuch zu unternehmen oder die Einladung postalisch zu versenden.

- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge, ob die Abwahl des Vorstands, oder die Änderung der Satzung und oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter (in der Regel der Geschäftsführer) geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen ist die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person zulässig.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das

vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage. Einsprüche zum Protokoll können 4 Wochen nach Veröffentlichung erfolgen und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende vertritt und repräsentiert den Verein in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Vorstands auf eine andere Person übertragen werden. Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied 26 BGB oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Geschäftsführer nach § 30 BGB. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und lädt auch zu gemeinsamen Sitzungen mit dem AR ein. Es müssen mind. 3 Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Dritte - auch entgeltlich - beauftragen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er berät die Mitglieder des Vorstands in wirtschaftlichen und strategischen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorschläge kann der Vorstand und die Mitgliederversammlung machen. Der Aufsichtsrat soll mindestens aus zwei Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat und Gesellschaftern der Basketball Hagen GmbH & Co. KGaA bestehen. Es sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die nach ihrer Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung des Vereins übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht regelmäßig durch den Nachweis des persönlichen und beruflichen Lebensweges und nachhaltiger Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Turnus seiner Sitzungen, deren Ablauf und die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats regelt.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins zu führen und eine Erfolgsrechnung in Abstimmung mit dem Vorstand Finanzen für das Geschäftsjahr zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Für diese Aufgabe kann der Vorstand geeignete Dritte - auch gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung - beauftragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrat sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Beschlusswege zu bestimmende

juristische Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Ein Mitglied kann jederzeit Auskunft über die ausschließlich für die Vereinszwecke notwendigen Daten erfragen.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorstehend genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Übergangsvorschriften

- (1) Für die ersten Wahlen des Vorstandes und Aufsichtsrates und nach

Genehmigung einer neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung gilt folgende Vorgehensweise in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Vorstand: Auf Vorschlag des Aufsichtsrats werden ein Vorstandsvorsitzender und zwei Vorstandsmitglieder durch die anwesenden Mitglieder gewählt.
- b Aufsichtsrat: Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und Mitglieder werden drei Mitglieder des Aufsichtsrates durch die anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung von den Gründungsmitgliedern am 24.05.2017 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xxxxx beschlossen und tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister eingetragen. Alle vorherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.